



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oed-Oehling hat in seiner Sitzung am  
23.06.2025 beschlossen:

## **Wasserabgabenordnung**

### **nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Oed-Oehling

#### **§ 1**

In der Marktgemeinde Oed-Oehling werden folgende Wasserversorgungsabgaben  
und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

#### **§ 2**

### **Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,65 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 5.947.518,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von Laufmeter 27.306 zu Grunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

### **§ 4**

#### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### **§ 5**

#### **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 6**

## **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 25,- pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h | Bereitstellungsbetrag<br>in € pro m <sup>3</sup> /h | Bereitstellungsgebühr in €<br>(Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3) |
|----------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| 3                                      | 25                                                  | 75                                                               |
| 7                                      | 25                                                  | 175                                                              |
| 12                                     | 25                                                  | 300                                                              |
| 17                                     | 25                                                  | 425                                                              |
| 25                                     | 25                                                  | 625                                                              |
| 35                                     | 25                                                  | 875                                                              |
| 45                                     | 25                                                  | 1.125                                                            |

## **§ 7**

### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 2,90 festgesetzt.

## **§ 8**

### **Ablesungszeitraum**

### **Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes

1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember

- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Im letzten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgelegten Teilzahlungen, mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsbeträge werden neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung auf das Konto des Gemeindedienstleistungsverbandes Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben zu erfolgen.

## § 9

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachung folgt.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Die Bürgermeisterin



KR Michaela Hinterholzer

Angeschlagen am: 24.6.2025

Abzunehmen am: 9. 7.2025